

Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Bautzen

Směrnica k hladanju w džěćacych dnjowych přebyłaniščach we wokrjesu Budyšin

<u>Inhalt:</u>	Seite
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Begriff, Grundsätze und Eignung der Kindertagespflege	2
2.1 Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII	2
2.2 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 23 Abs. 2 SächsKitaG	3
2.3 Grundsätze und Eignung	3
3. Vermittlung in Kindertagespflege	4
4. Eignung der Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegestelle	4
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
6. Inanspruchnahme und Finanzierung der Kindertagespflege	7
7. Bedarfsplanung	8
8. Finanzierung	8
8.1 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung	8
8.2 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Kindertages-Pflegepersonen	8
8.2.1 Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung	9
8.2.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson	10
8.2.3 Häufige Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson	10
8.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII	11
8.4 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG	11
8.5 Kindertagespflege durch Verwandte	12
9. Haftpflichtversicherung	12
10. Unfallversicherung für Kinder	13
11. Betreuungsvertrag	13
12. Inkrafttreten	14
Anlage	15

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie zur Kindertagespflege sind:

1. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)
2. Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)
3. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
4. Kinderförderungsgesetz (KiföG)
5. Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (LJHG).

2. Begriff, Grundsätze und Eignung der Kindertagespflege

2.1. Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Gemäß § 22 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Seit der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) im November 2005 kann die Betreuung außerdem in anderen kindgerechten Räumen erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII auch die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Das SGB VIII stellt die Kindertagespflege hauptsächlich als Betreuungsform für Kinder in den ersten Lebensjahren heraus. Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse. Für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege (und in Kindertageseinrichtungen) vorzuhalten.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII sind für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Kindertagespflege (und in Kindertageseinrichtungen) vorzuhalten, wenn die Berufstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Betreuung erforderlich macht oder ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem Bedarf. Ausgeschlossen ist eine regelmäßige ganztägige Betreuung über Tag und Nacht.

Kindertagespflege kann bei Erfordernis die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzen.

2.2. Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 SächsKitaG

Das SächsKitaG regelt die Kindertagespflege, soweit die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege anbietet.

Kindertagespflege ist ein Alternativangebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung, welches die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Der Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituation.

Insbesondere kann die Gemeinde Kindertagespflege anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter unter drei Jahren und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt anbieten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG nur mit Zustimmung der Eltern durch Kindertagespflege abgegolten werden.

Das SächsKitaG sieht keine Kindertagespflege als Alternative zum Hort vor.

Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Kindertagespflegeperson als alternatives Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, sind die Regelungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden.

In den anderen Fällen (z.B. als erforderliche Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) findet ausschließlich § 23 SGB VIII Anwendung.

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Kindertagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten beim Gesundheitsamt vereinbart und durchgeführt werden.

2.3 Grundsätze und Eignung

Die Kindertagespflege hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes muss sich am Alter, dem Entwicklungsstand, sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies setzt die Wahrnehmung jedes Kindes in seiner individuellen Wesens- und Interessenlage voraus.

Der Förderungsauftrag dient dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Er fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Kindertagespflege kann hieraus nicht abgeleitet werden, insbesondere nicht für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen als auch für die Betreuung in den Abend- und Nachtstunden.

Das Kreisjugendamt ist bemüht, bei Bedarf an Förderung des Kindes in Kindertagespflege, eine geeignete Kindertagespflege zu vermitteln.

Es können bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in einer Kindertagespflegestelle, im Haushalt der Personensorgeberechtigten bzw. in anderen kindgerechten Räumen betreut werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Näheres hierzu ist ebenfalls in Punkt 5 dieser Richtlinie geregelt.

Für die Absicherung der Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder ist grundsätzlich die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsverträge verantwortlich. Zur Absicherung der Betreuungsleistungen bei Ausfallzeiten sollte eine Kooperationsvereinbarung mit anderen Kindertagespflegepersonen oder Kindertageseinrichtungen abgeschlossen werden.

3. Vermittlung in Kindertagespflege

Die Vermittlung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die individuelle Beratung der Beteiligten als auch die Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson nach Punkt 4 dieser Richtlinie mit ein.

4. Eignung der Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen müssen durch ihre Persönlichkeit und ihre Sachkompetenz den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen an seine Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden.

Eine Kindertagespflegeperson muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. allgemein geordnetes soziales und familiäres Umfeld
2. zuverlässig, belastbar, flexibel
3. Akzeptanz der eigenen Familie zur Betreuung von anderen Kindern in der eigenen Wohnung,

4. Erziehungskompetenz,
5. gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
6. Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
7. Absicherung kindgerechter Ernährung,
8. Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
9. grundsätzliche Übereinstimmung mit den Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten, auch Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
10. für die eigenen Kinder selbst keine Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII oder Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz erhält,
11. Kooperationsbereitschaft mit dem Kreisjugendamt, der Gemeinde, Trägern der freien Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen und anderen Kindertagespflegepersonen,
12. Verantwortungsbewusster Umgang mit persönlichen Daten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben,
13. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist entsprechend anzuwenden (Berufsabschluss nach § 1 dieser VO bzw. erfolgreiche Teilnahme am Curriculum),
14. erfolgreicher Abschluss eines mindestens 14-tägigen Praktikums in einer hierfür geeigneten Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung,
15. Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Fortbildungsmaßnahmen,
16. bei der Betreuung von geistig behinderten, körperlich behinderten und seelisch behinderten Kindern ist grundsätzlich eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind nur Personen geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Erkrankungen oder Suchterscheinungen haben. Dies ist ärztlich zu bescheinigen.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung sind:

1. das Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
2. das „Gesundheitszeugnis“*,
3. der Ausbildungsnachweis,
4. bei Erforderlichkeit der Nachweis über Zusatzqualifikationen und
5. die Teilnahme am Kurs: „Erste Hilfe am Kind“

zu erbringen.

** Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat das Kreisjugendamt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu verlangen (§ 3 Abs. 1 SächsQualiVO). Der Begriff „Gesundheitszeugnis“ meint eine Bescheinigung des Arztes (i.d.R. des Hausarztes) darüber, dass die Tagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1-20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und kein Ausscheider nach § 34 Abs. 2 Nr. 1-6 IfSG ist. Diese Bescheinigung entspricht einem sogenannten Tauglichkeitszeugnis. Das Gesundheitsamt bietet Belehrungen nach § 35 und § 43 IfSG an. Diese Belehrungen werden für Tagespflegepersonen empfohlen, sind jedoch nicht verpflichtend.*

In einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber für Kindertagespflege soll:

1. die persönliche Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege,
2. die Haltung zur Personensorgeberechtigtenarbeit, zu Kindern und deren Erziehung sowie
3. die sozialen und fachlichen Kompetenzen

kennen gelernt werden.

Der Bewerber hat schriftlich zu erklären, dass er persönliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Eignungskriterien als Kindertagespflegeperson haben, unverzüglich dem Kreisjugendamt anzeigt.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Bescheid schriftlich zu erlassen. Im Bescheid ist die Mitwirkungspflicht festzuschreiben.

An die Kindertagespflegestelle werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

1. Verfügbarkeit ausreichender Wohnverhältnisse, insbesondere genügend Wohn-, Schlaf- und Spielraum für die Kinder,
2. Der Aufenthaltsort der Kinder hat sich in einem hygienisch guten Zustand zu befinden,
3. Die Räumlichkeiten für die Kinder sind gefahrenfrei zu gestalten,
4. Die Ausstattung der Räumlichkeiten sollte dem Entwicklungsstand der zu betreuenden Kinder entsprechen, entwicklungsgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist vorzuhalten,
5. In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle besteht gemäß § 7 Absatz 4 SächsKitaG Rauchverbot, dieses Rauchverbot umfasst den gesamten Betreuungsumfang mit den im Rahmen der Kindertagespflege anvertrauten Kindern.

Die Prüfung findet in einem persönlichen Gespräch im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. In diesem Gespräch ist auch das unmittelbare soziale Umfeld der Kindertagespflegeperson zu erörtern, um auf dem Wege der Erklärung ausschließen zu können, dass keine Personen ungehinderten Kontakt zu den Kindern aufnehmen können, deren Kontakt eine Kindeswohlgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung beeinträchtigt.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson hat schriftlich zu bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Prüfung Personen im sozialen Umfeld nicht an ansteckenden Krankheiten leiden oder von ihnen sonstige Gefahren für das Pflegekind ausgehen. Veränderungen dieser Umstände sind dem Kreisjugendamt umgehend schriftlich anzuzeigen.

Anfallende Kosten für die Erbringung der erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Eignung trägt die Kindertagespflegeperson.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisjugendamt zu beantragen. Nach der Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Erlaubnis schriftlich als Verwaltungsakt nach den Regelungen des SGB X erteilt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen, wenn ein Punkt nach § 24 Abs. 2 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz zutrifft.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Im Bewilligungszeitraum sind unangemeldete Prüfungen der Kindertagespflegestelle durchzuführen.

Erlangt das Kreisjugendamt über Dritte Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, ist unverzüglich eine Prüfung des Sachverhaltes einzuleiten. Dazu sind die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes einzubeziehen und in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten ggf. Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ab.

6. Inanspruchnahme und Finanzierung der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson aus öffentlichen Mitteln ergibt sich insbesondere:

1. wenn die Gemeinde anstelle eines Platzes in der Kindertageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren einen Kindertagespflegeplatz zur Bedarfsabsicherung anbietet. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertagespflege erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind;
2. wenn das Kind aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht in einer Gruppe von Kindern betreut werden kann;
3. wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden sollte;
4. bei Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten, zu denen eine Kindertageseinrichtung nicht geöffnet hat und eine Betreuung nicht über das familiäre Umfeld abgesichert werden kann.

7. Bedarfsplanung

Kindertagespflegestellen, die die Bedarfslage nach Punkt 6 Nr. 1 dieser Richtlinie absichern, sind namentlich in den Bedarfsplan des Landkreises aufzunehmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bedarfsplan ist neben der Feststellung der Eignung nach § 23 SGB VIII eine Beschlussfassung im jeweiligen Stadt- oder Gemeinderat zur Bedarfsdeckung durch Plätze in einer Kindertagespflegestelle.

8. Finanzierung

Die Finanzierung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich über eine Aufwandsentschädigung. Diese wird ausschließlich für den erbrachten Betreuungsaufwand der Kindertagespflegeperson gewährt.

Die aktuellen steuerrechtlichen Grundlagen sind durch die Kindertagespflegeperson zu beachten.

8.1 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung

Wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen eine Kindertagespflege privat vereinbaren besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung an den entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung.

Eine Beteiligung des Kreisjugendamtes an dieser selbstbeschafften Kindertagespflege erfolgt nur in Form der Beratung und mit Erteilung der Pflegeerlaubnis. Der Anspruch auf Beratung i. S. d. § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gilt auch für privat vereinbarte Kindertagespflege.

Die Leistung eines Aufwandsersatzes durch das Kreisjugendamt ist zudem ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt vermittelt wird, aber sich die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflege nicht nach Punkt 6 dieser Richtlinie ergibt.

8.2 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Um die Aufwendungen abzugelten, die der Kindertagespflegeperson entstehen, wird ihr vom Kreisjugendamt oder der Gemeinde eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Diese ist entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson und der täglichen und wöchentlichen Betreuungsdauer des Kindes zu bemessen.

Die Festlegung der laufenden Geldleistung obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn es sich um Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII handelt und wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten, legt die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung fest. Gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG beinhaltet die von der Gemeinde zu zahlende Geldleistung die Aufwendungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und die Kosten zur Anerkennung ihrer Förderleistung sollen als monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind nachfolgend geregelt.

In Würdigung der Leistung der Kindertagespflegeperson und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung zu Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wird den Gemeinden empfohlen, für einen bestimmten Zeitraum ein sogenanntes Urlaubs- und Krankengeld zu zahlen und den Zeitraum, für den dieses gezahlt wird, zeitlich zu untersetzen.

Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist zwingend daran geknüpft, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt wurde.

Die Höhe der Aufwendungen sind in der Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.

8.2.1 Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung orientiert sich weitestgehend an den Empfehlungen zur Kindertagespflege des Sächsischen Landesjugendamtes und der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß der Bestimmungen der SächsQualiVO an praxisorientierten Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Der monatliche Pauschalbetrag schließt den Eigenanteil der Kindertagespflegeperson an der Finanzierung ihrer geforderten Fortbildung ein.

Nachgewiesene finanzielle Mehrbedarfe, die durch die Betreuung behinderter Kinder durch eine Kindertagespflegeperson im Einzelfall entstehen, sind mit dem zuständigen Rehabilitationsträger zu verhandeln.

Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten zu leisten und sind nicht Bestandteil des Aufwendungsersatzes.

8.2.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson werden zu den laufenden Geldleistungen gewährt, soweit die Kindertagespflegeperson deren Zahlung nachweist.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Der Versicherungsbeitrag der Kindertagespflegeperson ist mit der Erstattung der laufenden Geldleistung für das erste Kind abgegolten. Er ist demnach bei der Bemessung der laufenden Geldleistung für weitere Kinder nicht mehr zu berücksichtigen.

Erfolgt die Betreuung der Kinder einer Familie ausschließlich im Haushalt der Personensorgeberechtigten, haben diese die Kindertagespflegeperson gegen Unfall zu versichern und allein den Beitrag zur Unfallversicherung zu entrichten.

8.2.3 Häufige Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson

Zu der laufenden Geldleistung werden anteilmäßige Erstattungen der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson gewährt. Diese Erstattungen des Kreisjugendamtes bzw. der Gemeinden an die Kindertagespflegeperson sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet.

Das Vorliegen von Aufwendungen für eine Alterssicherung ist von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Der Berechnung ist die Pauschale, welche für die Kosten für Sachaufwand und Förderleistung gezahlt wird, zugrunde zu legen. Entsprechend des hälftigen aktuell geltenden Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung gilt dieser als angemessener Beitrag zur Alterssicherung. Dieser Teil der zu zahlenden Geldleistung ist immer einzelfallbezogen zu ermitteln.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen haben mehrheitlich eine private Altersvorsorge abgeschlossen, weil sie bisher aufgrund der Steuerfreiheit ihrer Einnahmen nicht verpflichtet waren, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Aus finanziellen Erwägungen heraus ist es nicht angeraten, die private Altersvorsorge zu kündigen, sondern diese neben den nun zu zahlenden Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung weiterlaufen zu lassen. Es soll daher seitens des Kreisjugendamtes bzw. der Gemeinden eine finanzielle Beteiligung pro betreutem Kind an der freiwilligen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson erfolgen.

8.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Bewilligt das Kreisjugendamt Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, erfolgt die Finanzierung der Kindertagespflegeperson in Form der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Das Kreisjugendamt unterbreitet im Regelfall ein solches Angebot, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt sind und die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

Gemäß § 90 SGB VIII erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern durch die Erhebung ortsüblicher Teilnahmebeiträge.

Die Zahlung eines Aufwendungsersatzes für die Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die Förderung durch die Kindertagespflege muss für das Wohl des Kindes geeignet sein (Punkt 4 dieser Richtlinie).
2. Die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflege muss sich aus Punkt 6 dieser Richtlinie ergeben.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII muss erteilt sein.

Bei der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach Punkt 6.4 dieser Richtlinie ist zunächst in Abstimmung mit den Gemeinden zu prüfen, inwieweit in der jeweiligen Kommune ein entsprechendes Angebot an Kindertagespflege nach SächsKitaG vorgehalten bzw. zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann, welches dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten entspricht. Sollte dies nicht möglich sein, darf bei der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach diesem Punkt das Einkommen der Personensorgeberechtigten die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zuzüglich einer Zulage von 10% der maßgeblichen Einkommensgrenze nicht übersteigen. Sofern die Betreuung eines Kindes über eine tägliche Betreuungszeit von neun Stunden hinaus erforderlich ist, beträgt die maximale Obergrenze der zusätzlich finanzierten Betreuungszeit drei Stunden täglich.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in jedem Fall durch das Kreisjugendamt zu prüfen.

8.4 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG

Bietet die Gemeinde Kindertagespflege nach dem § 3 Abs. 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung alternativ zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an und die Personensorgeberechtigten entscheiden sich für diese Alternative, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Gemeinde.

Die Kosten, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege auf der Grundlage des SächsKitaG entstehen, werden aus Elternbeiträgen auf der einen und Zahlungen der Gemeinde an die Kindertagespflegeperson auf der anderen Seite bestritten.

Gemäß § 15 SächsKitaG sollen die Elternbeiträge denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Dem gemäß werden in

Kindertagespflege betreute Kinder gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG als Zählkinder berücksichtigt.

Die Übernahme von Elternbeiträgen sowie die Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG erfolgt entsprechend.

Alle nicht durch den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenersatz gedeckten Kosten für die laufende Geldleistung werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von der Gemeinde getragen. Hier fließt auch der Landeszuschuss gemäß § 18 Abs. 1 SächsKitaG ein.

Besucht ein Kind einen Kindertagespflegeplatz außerhalb der Wohnortgemeinde und ist dieser Platz im Bedarfsplan enthalten, so ist die Wohnortgemeinde gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Betreuungsgemeinde durch die Erstattung des Gemeindeanteils mitzufinanzieren. Dies gilt auch für Wohnortgemeinden, die in ihrem Gebiet keine Kindertagespflege anbieten wollen.

Die Höhe des zu erstattenden Gemeindeanteils wird in der Sächsischen Zuschuss- und Erstattungsverordnung festgelegt.

8.5 Kindertagespflege durch Verwandte

Ein gesondert zu betrachtender Sachverhalt stellt die Betreuung in Kindertagespflege durch Verwandte dar.

Da die Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII über die bloße Betreuung von Kindern hinausgeht und den in § 22 SGB VIII formulierten Förderauftrag erfüllen muss, kann diese nur durch geeignete Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Demzufolge ist die Zahlung des Pflegegeldes an Verwandte nur dann möglich, wenn eine Eignungsfeststellung erfolgt ist und die Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt sind. Erfolgt die Betreuung des Kindes außerhalb der Wohnung der Eltern ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

Kindertagespflege durch Verwandte stellt kein Angebot in Ergänzung zu einer täglichen Betreuungszeit (Öffnungszeiten) in einer Kindertageseinrichtung dar.

9. Haftpflichtversicherung

Kindertagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit, so dass die private Haftpflichtversicherung im Ernstfall eine Schadensübernahme verweigern kann, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

Im Rahmen des abzuschließenden Betreuungsvertrages soll unter anderem darauf geachtet werden, dass der Vertrag eine Klausel zum Umgang mit Schäden enthält, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können. Sofern es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommt, muss die Kindertagespflegeperson bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen mit außergewöhnlichen und nicht absehbaren finanziellen Belastungen rechnen.

Es ist deshalb allen Kindertagespflegepersonen dringend nahe zu legen, unabhängig von jeder vertraglichen Vereinbarung, für sich eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine solche Versicherung tritt dann in all den

Fällen ein, in denen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden an dem zu betreuenden Kind oder durch das Kind bei einem Dritten verursacht wird.

Die Kommunen sind im Regelfall Mitglieder des KSA (Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), so dass über diesen Anbieter eine Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegepersonen abgeschlossen werden kann. Diese Haftpflichtversicherung deckt allerdings nur die Schäden, die von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen. Somit ist für Kindertagespflege, welche in anderen kindgerechten Räumen angeboten wird, ergänzend eine Betriebshaftpflicht erforderlich.

10. Unfallversicherung für Kinder

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht seit 01.10.2005 über die Unfallkasse Sachsen. Dies setzt voraus, dass die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wurde.

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist demnach nicht an eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege gebunden, d.h. auch Kinder in privat organisierter Kindertagespflege sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und auf dem Weg von der Wohnung der Kinder zur Kindertagespflegestelle und zurück.

11. Betreuungsvertrag

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson getroffen werden.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden, wenn die Kindertagespflegeperson eine selbstständige Tätigkeit ausübt:

1. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
2. Zeitraum und Ort der Betreuung
3. Vergütung
4. Zahlungsmodalitäten
5. Krankheit
6. Urlaub
7. Haftung und Versicherung
8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses
9. Schweigepflicht
10. Schriftform.

Ein Vertrag sollte für jedes Kind abgeschlossen werden.
Das Kreisjugendamt Bautzen und der Verein für Kindertagespflege Bautzen e.V. stellen Musterverträge zur Verfügung. Diese müssen auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Kamenz zur Kindertagespflege vom 24.06.2006 (Beschluss Nr. 217-07-416.336/06) und die Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Bautzen vom 19.06.2007 (Beschluss 4/394/07) außer Kraft.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Kamenz vom 21.05.2007 – Aufwendungsersatz für Kindertagespflege (Beschluss-Nr. 0301-11-416.336/07) wird aufgehoben.

Bautzen, den 07.05.2009

Michael Harig
Landrat

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Kindertagespflege vom 01.07.2009

1. Der Aufwendersersatz für eine ganztägige Betreuung an 5 Tagen in der Woche beträgt ab 01.07.2009 **450 EUR pro Monat und Kind** zuzüglich der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Abstufung des Pauschalbetrages für eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen pro Woche:

Stunden	Prozent	Betrag pro Monat	Betrag pro Tag (berechnet auf 21 Betreuungstagen im Monat)
1	20%	90 EUR	4 EUR
2	30%	135 EUR	6 EUR
3	40%	180 EUR	9 EUR
4	50%	225 EUR	11 EUR
5	60%	270 EUR	13 EUR
6	70%	315 EUR	15 EUR
7	80%	360 EUR	17 EUR
8	90%	405 EUR	19 EUR
9	100%	450 EUR	21 EUR
Jede weitere Stunde		22 EUR zusätzlich	2 EUR zusätzlich

Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind zusätzlich von den Personensorgeberechtigten zu leisten.

2. Der Beitrag zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson beträgt **5,51 EUR pro Monat**. Der Beitrag wird zu den laufenden Geldleistungen gewährt, soweit die Kindertagespflegeperson deren Zahlung nachweist.
3. Die als angemessen angesehene hälftige Erstattung des Beitrages zur Alterssicherung beträgt auf der Grundlage des aktuell geltenden Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung von 19,9 % für die Kindertagespflegeperson **bis zu 100,00 EUR pro Monat**. Darüber hinaus wird den Gemeinden empfohlen, sich mit **bis zu 20 EUR pro betreutem Kind** an der freiwilligen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson zu beteiligen, wenn diese nachgewiesen wird.
4. In Würdigung der Leistung der Kindertagespflegeperson und im Hinblick auf eine Gleichbehandlung zu Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wird den Gemeinden empfohlen, ein sogenanntes Urlaubs- und Krankengeld zu zahlen. In Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz sollen 24 Tage Urlaub sowie 10 Krankheitstage anerkannt werden.

5. Die hälftige Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung für die Kindertagespflegeperson beträgt:

bei einem betreuten Kind –	0,00 EUR pro Monat *
bei zwei betreuten Kindern –	73,50 EUR pro Monat
bei drei betreuten Kindern –	73,50 EUR pro Monat
bei vier betreuten Kindern –	73,50 EUR pro Monat
bei fünf betreuten Kindern –	81,00 EUR pro Monat.

* **73,50 EUR pro Monat**, falls keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist

Erläuterung:

Bis zu steuerpflichtigen Einkünften in Höhe von 360 EUR pro Monat bleibt die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bestehen. Diese Grenze ist grundsätzlich bereits bei einer Betreuung von zwei Kindern überschritten.

Sofern die Kindertagespflegeperson nicht verheiratet ist bzw. der v. g. Betrag überschritten ist, bestehen die Möglichkeiten einer freiwillig gesetzlichen oder einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Für die freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung errechnet sich dann der Beitrag auf der Basis der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 840 EUR.

Im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung) wurde durch das KiföG geregelt, dass bis 2013 selbständig tätige Kindertagespflegepersonen bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbständige Erwerbsarbeit ausüben. Daher gilt der Mindestbeitragsbemessungssatz von 840 EUR und nicht der Beitragsbemessungssatz für hauptberuflich Selbständige von 1.890 EUR.

Die Erstattungen der Aufwendungen zur Unfallversicherung und der hälftigen Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Kindertagespflegeperson sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz.